

Verordnung der Regierung von Oberbayern über den Schutz des Altarms der Sandrach ("Alte Sandrach") als Landschaftsbestandteil in der Stadt Ingolstadt und dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 19. Januar 1988

(RABl OB Nr. 3 vom 05.02.1988, Seite 15)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und 2, Art 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S.135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der südlich der Rosenschwaig in der Stadt Ingolstadt, Gemarkung Hagau und der Gemeinde Weichering, Gemarkungen Weichering und Lichtenau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, gelegene Altarm der Sandrach wird unter der Bezeichnung "Alte Sandrach" in den in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 6 Hektar. Er umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 69/1, 321 der Gemarkung Hagau, Stadt Ingolstadt und Fl.-Nr. 752/2 der Gemarkung Lichtenau, Gemeinde Weichering. Weiter umfaßt das Schutzgebiet Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 3096/15, 3096/19, 3096/25, 3096/26, 3096/28, 3096/29, 3096/44 der Gemarkung Weichering, Gemeinde Weichering; Fl.-Nrn. 261, 264, 324 der Gemarkung Hagau, Stadt Ingolstadt.

(3) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles "Alte Sandrach" ergeben sich aus den Karten M 1:25000 und M 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

§ 2 Schutzzweck

Die "Alte Sandrach" mit ihren Uferstreifen und Schilfbereichen ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, da sie im Interesse des Naturhaushalts erhalten werden muß. Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Lebensgemeinschaften der Flachwasser-, Schilfbereiche und Verlandungszonen zu erhalten,
2. die typische Eigenart dieses alten Flußlaufes, der das Landschaftsbild prägt, zu bewahren und

3. das für die seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten bedeutsame, ökologisch hochwertige Feuchtgebiet zu sichern.

§ 3 Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Ingolstadt oder des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen - untere Naturschutzbehörde - den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen in Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere aussetzen oder Aufforstungen mit nicht standortgerechten Bäumen vorzunehmen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Sachen im Gelände zu lagern oder Feuer anzumachen,
10. zu zelten oder zu lagern,
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten

- oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
12. die Wege während der Nist- und Brutzeit vom 1. April bis 15. Juli jeden Jahres zu verlassen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 13. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
 14. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung werden folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. das Mähen von feuchten und wechselfeuchten Wiesen außerhalb der Schilf- und Seggenbestände,
2. die im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 321, Gemarkung Hagau; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 6,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang sowie der Fischereiaufsicht,
5. die Unterhaltungsmaßnahmen der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Stadt Ingolstadt und dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als untere Naturschutzbehörden sowie die Gewässeraufsicht,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
7. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortschaftshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Ingolstadt und des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen als untere Naturschutzbehörden erfolgt,

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils von den unteren Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen; die Pflegemaßnahmen dürfen den Hochwasserabfluß nicht behindern und sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen.

§ 5 Genehmigung

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen und den Vollzug dieser Verordnung ist für das Stadtgebiet die Stadt Ingolstadt, für das Landkreisgebiet das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - untere Naturschutzbehörden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 10, 13 und 14 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Satz 2 Nrn. 11 und 12 dieser Verordnung
 1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege reitet oder mit Fahrzeugen aller Art fährt oder diese abstellt,
 2. die Wege während der Nist- und Brutzeit verläßt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.